BP NR. 42 "STRASSÄCKER III - 1. ÄNDERUNG"

1. PLANZEICHNUNG

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Gerolsbach erlässt aufgrund

- der §§ 1; 1a; 9; 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses jeweils gültigen Fassung den

Bebauungsplan Nr. 42 "Straßäcker III - 1. Änderung"

als

Satzung

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus den Festsetzungen durch Planzeichen und Text sowie aus den Hinweisen aus Planzeichen und Text in der letztgültigen Fassung.
Eine Begründung in der letztgültigen Fassung ist beigefügt.

2. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird der rechtskräftige Bebauungplan Nr. 42 "Straßäcker III" durch die vorliegende 1. Änderung zur Gänze ersetzt.

2. Art der baulichen Nutzung

GE — Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

WA — allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

3. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl = z.B. 0,8

III — maximale Anzahl der Vollgeschosse = 3 s.a. Festsetzung d. Text Nr. 2

WH 8,5 m — maximale Wandhöhe = z.B. 8,5 m s. a. Festsetzung d. Text Nr. 2

FH 11,5 m — maximale Firsthöhe = z.B. 11,5 m s. a. Festsetzung d. Text Nr. 2

WH (II) 6,5 m — maximale Wandhöhe der unteren beiden Vollgeschosse (bei zulässigen III Vollgeschossen) = z.B. 6,5 m s. a. Festsetzung d. Text Nr. 2

WH (T) 9,5 m — maximale Wandhöhe des obersten Vollgeschosses (Terrassengeschoss T - bei zulässigen III Vollgeschossen) = z.B. 9,5 m s. a. Festsetzung d. Text Nr. 2

4. Baugrenzen

Baugrenze

5. Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie und unverbindlichem Vorschlag zur Straßenraumgestaltung (als Hinweis) z.B. Straßenbegleitgrün, Gräben etc.

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6. Immissionsschutz

L_{EK} Tag in dB(A) 58 / L_{EK} Nacht in dB(A) 43 — Emissionskontingente Tag / Nacht in dB/A z.B. 58 dB/A / 43 dB/A s. Festsetzung durch Text Nr. 4

A — Richtungssektoren für Zusatzkontingente z.B. A s. Festsetzung durch Text Nr.4

9. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Emmissionskontingentierung

Kanalstrecken (Darstellung als Hinweis) durch Grunddienstbarkeit zu sichern

3. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

bestehende Flurstücksgrenzen

500 — Flurstücksnummer, z. B. 500

GE 4 — Teilflächen des Gewerbegebiets z.B. Teilfläche 4

Höhenschichtlinien - 0,5 m

geplanter Zisternenstandort

BP Nr. 27 Straßäcker I — Geltungsbereich benachbarter Bebauungspläne z.B. BP Nr. 27 "Straßäcker I" mit Eintrag der Überdeckungsbereiche

Der jeweilige Bebauungsplan wird innerhalb der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 "Straßäcker III - 1. Änderung" liegenden Überdeckungsbereiche aufgehoben

4. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entspr. Planzeichen als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO oder als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausgewiesen.

Für das Gewerbegebiet gilt :

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird die Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird die Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 (Wohnungen) innerhalb der Teilflächen : GE 1, GE 2, GE 3, GE 4, GE 5, GE 6 und GE 7 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO wird die Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 (Wohnungen) innerhalb der Teilflächen GE 8, GE 9, GE 10, GE 11, GE 12 und GE 13 allgemein zugelassen

gem. § 1 Abs. 5 BauNVO werden Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten des Innenstadtbedarfs im gesamten Baugebiet nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Bei den im WA zulässigen drei Vollgeschossen ist zu beachten dass das 3. Vollgeschoss als "Terrassengeschoss" auszubilden ist. Das "Terrassengeschoss" darf sich über maximal 75 % der Grundfläche des darauntergelegenen Geschosses erstrecken und ist allseitig mind. 0,8 m gegenüber der Außenkante der darunterliegenden Außenwände einzurücken.

Höhenlage und Höhen der Gebäude

Die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens (OK EG RFB) darf max. 0,5 m über dem höchsten Punkt der Erschließungsstraße an der Grundstücksgrenze liegen

Die gem. Planzeichen festgesetzte Wandhöhe (WH) ist von OK EG RFB bis zum Schnittpunkt der verlängerten Außenkante Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zum höchsten Abschluss der Wand zu messen

Die gem. Planzeichen festgesetzte Firsthöhe (FH) ist bei geneigten Dächern von OK EG RFB bis zur Oberkante der Dachhaut am Dachfirst zu messen oder bei Flachdächern bis max. 5° von OK EG RFB bis Oberkante Attika.

3. Geländeveränderungen, Stützmauern

Das Gelände auf den jeweiligen Grundstücken darf bis auf das Niveau der Straße im Bereich der Grundstückszufahrt aufgefüllt oder abgegraben werden. Werden benachbarte Grundstücke im nachbarschaftlichen Einvernehmen gemeinsam aufgefüllt oder abgegraben, so dürfen die Auffüllungen und Abgrabungen bis an die jeweiligen seitlichen, bzw. rückwärtigen Grundstücksgrenzen heran geführt werden. Ansonsten ist entlang der seitlichen, bzw. rückwärtigen Grundstücksgrenzen das natürliche Gelände in einer Tiefe von mindestens 1,0 m zur jeweiligen Grundstücksgrenze zu erhalten.

Geländeveränderungen sind durch Böschungen oder Stützmauern auszubilden. Böschungen werden mit einer Neigung von max. 1 : 2 (Höhe : Breite), notwendige Stützmauern werden mit einer maximalen sichtbaren Höhe von 1,0 m zugelassen.

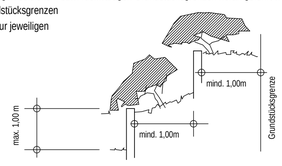

Stützmauern dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, ihr Abstand zur Grundstücksgrenze sowie untereinander muss mindestens 1,0 m betragen. Darüber hinaus werden Stützmauern auch auf der Grundstücksgrenze, ohne Abstand zum Nachbargrundstück zugelassen, wenn sie kommun (d.h. im nachbarschaftlichen Einvernehmen) errichtet werden. Das nachbarschaftliche Einvernehmen ist schriftlich zu dokumentieren, durch Unterschriften zu bestätigen und dem Bauantrag beizufügen.

In der Genehmigungsplanung sind in allen notwendigen Schnitten (mind. ein Längs- und ein Querschnitt bis zu den Grundstücksgrenzen) der Straßenverlauf sowie der Verlauf des natürlichen wie auch geplanten Geländes einzutragen.

4. Immissionsschutz

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in den folgenden Tabellen „Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m²" und „Zusatzkontingente in dB(A) für die Richtungssektoren" angegebenen Emissionskontingente L_{EK} und Zusatzkontingente $L_{EK,zus,K}$ nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung" weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)

Emissionsfläche		Emissionskontingent [dB(A)/m²]	
Bezeichnung	Fläche [m²]	Tag (L_{EK},tags)	Nacht Nacht (L_{EK},nachts)
GE 1	3.064	54	39
GE 2	2.194	55	40
GE 3	1.591	57	42
GE 4	1.519	58	43
GE 5	2.887	52	37
GE 6	2.527	51	36
GE 7	2.417	52	37
GE 8	1.473	47	32
GE 9	1.260	39	24
GE 10	1.673	50	35
GE 11	1.706	46	31
GE 12	1.486	40	25
GE 13	2.503	44	29

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis F erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	A	B	C	D	E	F
Anfangswinkel	280	85	130	170	215	243
Endwinkel	85	130	170	215	243	249
Zusatzkontingente	5	8	9	10	8	1

Zusatzkontingente $L_{EK,zus,K}$

Der Bezugspunkt BPzus für die Richtungssektoren hat folgende Gauß-Krüger-Koordinaten:
X = 4453607,39 / Y = 5373695,76.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Die Relevanzgrenze der Regelung in Abschnitt 5 Abs. 5 der DIN 45691:2006-12 ist anzuwenden; sie wird nicht ausgeschlossen.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.

Mit dem Bauantrag ist ein qualifiziertes Sachverständigengutachten zum Nachweis der Einhaltung der schalltechnische Festsetzungen dieses Bebauungsplanes vorzulegen. Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauVorlV müssen die Berechnungen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

5. Grünordnung

5.1 Private Grünflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nach landschaftgestalterischen Gesichtspunkten zu gestalten. Im Allgemeinen Wohngebiet ist je 300 m² angefangener Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum gemäß Pflanzliste und Mindestqualität entsprechend der Festsetzung durch Text Nr. 5.3 zu pflanzen, artgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Im Gewerbegebiet ist je 500 m² angefangener Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum zu pflanzen.

5.2 Öffentliche Grünflächen als Straßenbegleitgrün
Die entspr. Grünflächen sind mit Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen.
Artenauswahl, Pflanzdichte und Pflanzqualität nach textlicher Festsetzung 5.3.

5.3 Pflanzliste und Mindestqualität

Bäume (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv, StU 14-16cm)

Acer campestre	Feldahorn	Alnus rubra	Roterle
Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus padus	Traubenkirsche
Salix alba	Silberweide	Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde		

Sträucher (Mindestpflanzqualität: v.Str, 3-4 Tr., 60-100)

Cornus mas	Kornelkirsche	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel	Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Geschlossene Gehölzpflanzungen sind in einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m, mit jeweils 2 bis 6 Sträuchern einer Art in Gruppen anzulegen.

5.4 Grünordnerisch festgesetzte Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang in der festgesetzten Art und Qualität zu ersetzen. Die Pflanzstandorte für zur Erhaltung festgesetzte Gehölze sind bei Abgang ebenfalls innerhalb der Fläche veränderbar. Bei allen Pflanzmaßnahmen sind vorwiegend heimische Laubbäume und Sträucher zulässig.

5.4 Sämtliche neu zu erstellende Pkw-Stellplätze sind aus versickerungsfähigen Belägen wie Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decken o.ä. zu erstellen.
Gereihte Stellplätze sind nach je 8 Stellplätzen mit einer mind. 2 m breiten Grünfläche zu unterbrechen.
Die entsprechende Grünfläche ist mit einem Baum zu bepflanzen.

5.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)
Zum Ausgleich der Eingriffe des Bebauungsplans und seiner Umsetzung sind Ausgleichsflächen außerhalb des Planungsgebietes zugeordnet. Im Rahmen der Eingriffsregelung wurde ein Bedarf von Ausgleichsflächen von rund 1 ha ermittelt.

Flur-Nr. 379/1, Gemarkung Singenbach, Gemeinde Gerolsbach, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, Teilfläche 9.581 m²

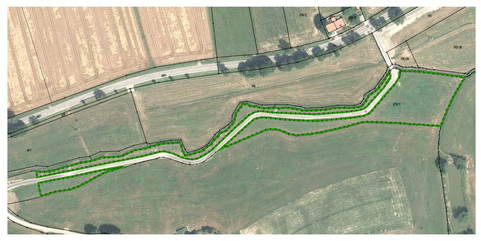

Entwicklungsziel : extensiv genutzte, artenreiche Feuchtwiese

Die bisher intensiv genutzte Feuchtwiese ist linear anzufräsen und durch Einbringung von standorttypischen Einzelarten als Regio-Saatgut der Herkunftsregion 'Unterbayerische Hügel- und Plattenregion' aufzuwerten. Folgende Arten können hierbei beispielsweise verwendet werden:
Agrostis gigantea (Riesen-Straußgras), Caltha palustris (Sumpfdotterblume), Juncus filiformis (Faden-Binse), Myosotis scorpioides (Sumpf-Vergissmeinnicht), Sanguisorba officinalis (Großer Wiesenknopf), Silene flos-cuculi L (Kuckucks-Lichtnelke), Valeriana dioica (Kleiner Baldrian), etc.
Die genaue Auswahl der einzubringenden Arten für diese Ergänzungssaat ist vor Ausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und von dieser freizugeben.
Zusätzlich ist die Fläche durch eine Reduzierung der Mähhäufigkeit zu extensivieren. Während der ersten zwei Jahre ist die Wiese zur Aushagerung dreimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd darf dabei nicht vor dem 01.06. erfolgen. Ab dem dritten Jahr ist die Fläche zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd hat dabei frühestens am 01.07. zu erfolgen. Das Mähgut ist vollständig abzuräumen und abzufahren. Auf der gesamten Fläche ist neben Düngemitteln auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unzulässig.

5. HINWEIS DURCH TEXT "NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH"

Zum Ausgleich der Eingriffe des Bebauungsplans und seiner Umsetzung müssen zusätzlich Ausgleichsflächen außerhalb des Gemeindegebietes zugeordnet werden. Der im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelte zusätzliche Bedarf beträgt 3.780 m². Die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen werden grunddienstlich gesichert.

Flur-Nr. 142, Gemarkung Wangen, Gemeinde Waidhofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Gesamtfläche 3.780 m²

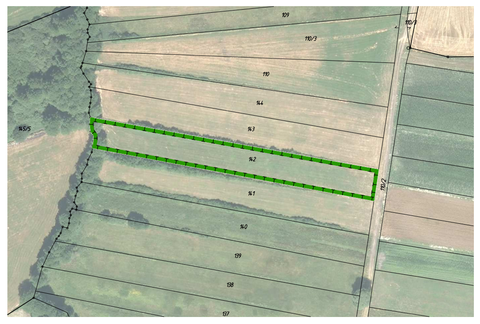

Ausgangszustand: extensiv genutzte Feuchtwiese mit Begleitgehölz

Entwicklungsziel: extensiv genutzte Feuchtwiese; für Wiesenbrüter geeignet

Erstmaßnahmen:
-Fällung und Wurzelstockrodung der Gehölze auf den beiden südlich davon gelegenen Flurstücken Nr. 140 + 141
- dadurch Aufwertung von Fl-Nr. 142 (sowie von 140+141) für Wiesenbrüter

Erhaltungs- und Entwicklungspflege:
2-schurige Mahd der Fl-Nr. 142
ab dem 15.06.; Mähgut abfahren
jeweils ca. 30% der Flächen wechselnd ohne Mahd belassen
kein Düngereinsatz

6. HINWEISE DURCH TEXT

1. Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

2. Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel an das Versorgungsnetz der e-on angeschlossen.

3. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.

4. Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.

5. Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein, bzw. werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzgenzen und ggf. zu sanieren.

6. Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8 Abs. 1 -2 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. an die Untere Denkmalschutzbehörde.

7. Hinweise zur Grünordnung

7.1 Allgemeines
Bei allen Baumaßnahmen ist der vorhandene Oberboden fachgerecht zu sichern, zu lagern und so zu schützen, dass er jederzeit wieder verwendbar ist. Oberbodenlager sollen oberflächig mit einer Decksaat versehen werden.

7.2 Befestigte Flächen in privaten Grundstücken
Es wird empfohlen, befestigte Flächen auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Als Beläge sind möglichst durchlässige Belagsarten zu verwenden.

8. Hinweise zum Immissionsschutz

8.1 Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf der Basis der Ermächtigung der BauVorlV abzustimmen.

8.2 Die im Immissionsschutz - Gutachten genannten DIN-Normblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin zu beziehen.
Die genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

8.3 Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Gemeinde Gerolsbach, Hofmarkstraße 1, 85302 Gerolsbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch archivmäßig bei Deutschen Patentamt hinterlegt.

9. Regenerative Enegiequellen
Die Versorgung der Gebäude mit Wärme bzw. Elektrizität sollte zumindest teilweise aus regenerativen Energiequellen erfolgen.
Ein schonender Umgang mit Energie sollte durch die Verwendung energiesparender Bauweisen angestrebt werden.

10. Bedingt durch die Lage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen, auch nachts und an Wochenenden, zu rechnen.

11. Wasserwirtschaft

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu fassen und gedrosselt abzuleiten.
Auf den Wohnparzellen sind daher Zisternen mit einem Drosselabfluss von 1,0 l/s mit Ableitung in den Regenwasserkanal vorgesehen.
Das auf den Gewerbeflächen anfallende Regenwasser ist ebenfalls zu sammeln und gedrosselt abzuleiten. Pro ha angeschlossener abflusswirksamer Fläche (AU) darf eine Drosselabflussspende qDR = 18,5 l/(s*ha AU) nicht überschritten werden. Der maximale Drosselabfluss (QDR) je Parzelle errechnet sich aus dem Produkt von Drosselabflussspende und abflusswirksamer Fläche (QDR [l/s] = qDR [l/s*ha AU]*AU [ha]). Auf Grundlage dieses Drosselabflusses ist das Rückhaltevolumen nach den Regelungen des DWA Arbeitsblattes A 117 zu ermitteln.
Für jedes Bauvorhaben im Gewerbegebiet ist von einem Ingenieurbüro zu prüfen, ob die geplanten Entwässerungseinrichtungen den vorgenannten Festsetzungen entsprechen.
Der betreffende Nachweis ist den Bauantragsunterlagen beizufügen.
Weiterhin ist den Bauantragsunterlagen eine Beurteilung entsprechend dem Merkblatt DWA-M153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) beizulegen.

7. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 21.09.2018 bis bis 08.10.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.09.2018 gegeben.

3. Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 21.09.2018 bis 08.10.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.09.2018 gegeben.

4. Der Gemeinde Gerolsbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.10.2018 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.10.2018 als Satzung beschlossen.

Gerolsbach, den 18.10.2018

.....
Martin Seitz
Erster Bürgermeister

Siegel

5. Ausgefertigt

Gerolsbach, den 22.10.2018

.....
Martin Seitz
Erster Bürgermeister

Siegel

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 22.10.2018 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gerolsbach, den 23.10.2018

.....
Martin Seitz
Erster Bürgermeister

Siegel

GEMEINDE GEROLSBACH
LANDKREIS PFAFFENHOFEN

BP NR. 42 "STRASSÄCKER III, 1. ÄNDERUNG"

ÜBERSICHTSLAGEPLAN — M = 1 : 5000

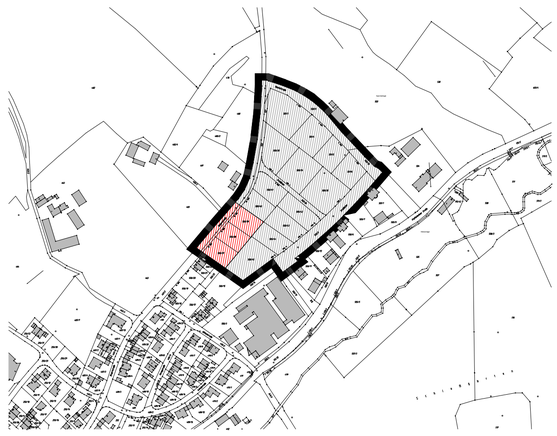

ENTWURFSVERFASSER:

PFAFFENHOFEN, DEN 12.09.2018
GEÄNDERT, DEN 16.10.2018

Wipfler PLAN

Architekten Stadtplaner
Bauingenieure
Vermessungsingenieure
Erschließungsträger

Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen
Tel.: 08441 504622
Fax: 08441 504629
Mail ue@wipflerplan.de

Proj.Nr. 6135.006